

Sicherheit in Europa und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen . . . der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten“. Im Art. 3 wurde das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen aller Staaten in Europa fixiert. In ihm wird die übereinstimmende Erkenntnis zum Ausdruck gebracht, „daß der Friede in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet“. Die Signatarstaaten des V. verpflichten sich, die „territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten; sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden“. Beide Seiten „betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung des Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“. Im Art. 4 heißt es, dieser V. berühre die früher von der UdSSR und der BRD abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen nicht. Art. 5 legt fest, daß der V. der Ratifikation bedarf und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Im Verlauf der Verhandlungen wurden auch Absichtserklärungen zwischen der UdSSR und der BRD vereinbart, in denen das Einvernehmen beider Seiten in einer Reihe zentraler Fragen der europäischen Politik fixiert wurde. Die Regierung der BRD sah sich u. a. genötigt, die Alleinvertretungsanmaßung aufzugeben und ihre Bereitschaft zu erklären, mit der DDR „einen Vertrag zu schließen, der die zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben wird wie andere Verträge, die die Bundesrepu-

blik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik mit dritten Ländern schließen“, „ihre Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen betreffen“, zu gestalten: „keiner der beiden Staaten“ dürfe „den anderen im Ausland vertreten oder in seinem Namen handeln“ (—<sup>^</sup> *Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen Zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland*). Weiter bekundete die Regierung der BRD nach mehr als zwei Jahrzehnten ihre Bereitschaft, „die mit der Ungültigkeit der Münchener Abkommen verbundenen Fragen in Verhandlungen“ zwischen der BRD und der CSSR zu regeln (—» *Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland*). Schließlich begrüßte nunmehr auch die BRD in den Absichtserklärungen „den Plan einer Konferenz über Fragen der Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (—► *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*) und sprach sich für die Mitwirkung an ihrer Vorbereitung und erfolgreichen Durchführung aus. In der BRD entfaltete sich im Zusammenhang mit der Ratifizierung des V. ein scharfer politischer Kampf. Die Regierungsparteien, die Gewerkschaften, die DKP und andere progressive Organisationen, breite Kreise der Bevölkerung unterstützten den Moskauer V. Die CDU/CSU und andere revanchistische Kräfte, die jahrzehntelang gegen die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung in Europa angekömpft und die BRD auf den Weg